



Netzwerk Frankfurt

für gemeinschaftliches Wohnen e.V.

Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins **Netzwerk Frankfurt** für gemeinschaftliches Wohnen, am 20. Juli 2005 beschlossen und am 30.09.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. 13847 eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Netzwerk Frankfurt** für gemeinschaftliches Wohnen e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wohnformen für älter werdende Menschen
 - die Entwicklung und Verbesserung der Möglichkeiten für selbst bestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen als Alternative zu Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen
 - die Errichtung neuer und Förderung bestehender gemeinschaftlicher Wohnprojekte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Konzeption, Begleitung und Realisierung selbst bestimmter gemeinschaftlicher Wohnprojekte einschließlich der Vermittlung des entsprechenden Fachwissens
 - die Vernetzung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten untereinander von und mit privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen/Unternehmungen
 - Information privater Interessenten über alternative, gemeinschaftliche und selbst bestimmte Wohnformen
 - Information von Politik, Verwaltung und Wohnungswirtschaft über Wohnbedürfnisse älter werdender Menschen
 - beratende Mitwirkung bei kommunalen und privaten Stadtplanungs- und Wohnbauprojekten
 - Anregungen zu behördlichen Maßnahmen zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnprojekte
 - Austausch mit wissenschaftlicher Forschung hinsichtlich der Entwicklung neuer Wohn- und Lebensformen.
3. Der Verein ist ethnisch, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsordnung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen. Sie können natürliche und juristische Personen und Wohninitiativen sein, die durch maximal zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter repräsentiert werden.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten aber die Einladung zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.
6. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorstand. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages fest.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 1. März des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag anteilig bis Ende des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt.
5. Beiträge, Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein, oder an von ihm beauftragte Dritte, herauszugeben.
5. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
3. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein befugt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der 1. und 2. Schriftführer/Schriftführerin, dem/der 1. und 2. Kassenwart/Kassenwartin und dem/der 1. und 2. Beisitzer/Beisitzerin.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zusätzliche Aufgabenbereiche festgelegt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Der Aufwand der Vorstandsmitglieder kann angemessen entschädigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben
 - Schließen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Kandidatinnen oder Kandidaten müssen 14 Tage vorher ihre Kandidatur anmelden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelungen enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.

§ 12 Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstands. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft, einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt, oder an ein gemeinnütziges Mitglied des Netzwerks. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Zur Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Satzung

1. Vorschläge zu Änderungen der Satzung müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. Bundesvereinigung“ (im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 13509 eingetragen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.